



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 19.06.2017 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 12,00 Euro.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die Tätigkeit

1. als Stellvertreter des Bürgermeisters
2. als Gemeinderat (Sitzungen des Gremiums sowie der beschließenden Ausschüsse)
3. als Fraktionsvorsitzender oder dessen Stellvertreter im Rahmen einer vom Vorsitzenden anberaumten Sitzung
4. als Mitglied in Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
5. als Mitglied des Umweltbeirats
6. als Mitglied im Arbeitskreis Kriminalprävention
7. in Arbeitsausschüssen des Gemeinderates
8. in Grundstückskommissionen
9. als Wahlhelfer

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit nach § 2 Nr. 2 wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 8 Stunden.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Betreuungsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohnes. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.11.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, den 19.06.2017

Schuhmacher
Bürgermeister